

Diskutiert wurde lange – am 22.4.2020 wurde nun der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft auf der Homepage des BMJV veröffentlicht. Wesentlicher Teil des Entwurfs ist das sog. Verbandssanktionengesetz. Bereits am 21.4.2020 wurde er laut Mitteilung von *Prof. Dr. Norbert Nolte* und *Dr. Marcel Michaelis*, Rechtsanwälte bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, gegenüber dem Betriebs-Berater an die betroffenen Verbände zur Anhörung versandt. Die Zuleitung enthalte den nach § 47 Abs. 4 GGO erforderlichen Hinweis, dass es sich um einen Gesetzentwurf handele, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden sei. Den Verbänden wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 12.6.2020 eingeräumt. Anschließend beginne die parlamentarische Sommerpause, so dass mit dem Beginn des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens im Sinne des Art. 76 GG durch Einbringung einer Gesetzesvorlage in den Bundestag durch die Bundesregierung wohl frühestens im Herbst dieses Jahres gerechnet werden könne. Die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Auswirkungen auf die Compliance-Pflichten der Geschäftsleitung untersuchen *Nolte/Michaelis* in Heft 21 des Betriebs-Berater, das am 18.5.2020 erscheint.



*Dr. Martina Koster,*  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **BVerfG: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Versammlungsverbot teilweise erfolgreich**

Mit Beschluss vom 15.4.2020 – 1 BvR 828/20 – hat die 1. Kammer des Ersten Senats einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Gießen und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen ein Versammlungsverbot teilweise stattgegeben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Beschwerdeführers gegen die Verfügung der Stadt Gießen insoweit wiederhergestellt, als danach die von dem Beschwerdeführer für den 16. und 17.4.2020 angemeldeten Versammlungen verboten wurden. Die Versammlungsbehörde hatte unzutreffend angenommen, die Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalte ein generelles Verbot von Versammlungen von mehr als zwei Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören und daher die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit verletzt, weil sie nicht beachtet hat, dass zu deren Schutz ein Entscheidungsspielraum bestand. Die Stadt Gießen hat, wie die Kammer ausdrücklich entschieden hat, Gelegenheit, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer erneut darüber zu entscheiden, ob die Durchführung der vorgenannten Versammlungen von bestimmten Auflagen abhängig gemacht oder verboten wird.

(PM BVerfG Nr. 25/2020 vom 16.4.2020)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-961-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Eigenschaft als Verbraucher im Sinne des Verbraucherdarlehensrechts**

Erfordert die Vermietung oder Verpachtung keinen planmäßigen Geschäftsbetrieb und handelt es sich deshalb um eine private und nicht um eine berufsmäßig betriebene Vermögensverwaltung, verliert der Vermieter oder Verpächter, der einen Darlehensvertrag schließt, seine Eigen-

schaft als Verbraucher im Sinne des Verbraucherdarlehensrechts nicht dadurch, dass er für die Umsätze aus Vermietung oder Verpachtung nach § 2 Abs. 1, § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a, § 9 Abs. 1 UStG zur Umsatzsteuer optiert.

**BGH**, Urteil vom 3.3.2020 – XI ZR 461/18

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-961-2**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **VG Köln: Genehmigungspflichtigkeit der Umnutzung einer wegen Corona-Schutzmaßnahmen geschlossenen Gaststätte als Ladengeschäft**

Die Umnutzung einer Gaststätte als Verkaufsraum für typische Einzelhandelswaren bedarf einer baurechtlichen Genehmigung. Dies hat das VG Köln per Beschluss vom 17.4.2020 – 2 L 688/20 – entschieden und damit einen Eilantrag eines Gastwirts aus Bergisch Gladbach abgelehnt, der mit dem Warenverkauf auf Einnahmeausfälle infolge der Corona-Schutzmaßnahmen reagieren wollte. Für die Nutzung einer baulichen Anlage als Gaststätte würden beispielsweise hinsichtlich des Stellplatzbedarfs andere bauordnungsrechtliche Anforderungen gelten als für eine Nutzung als Ladengeschäft. Es komme entgegen der Ansicht des Antragstellers auch nicht darauf an, ob die Art der beabsichtigten neuen Nutzung eine höhere Intensität als die bestehende Nutzung aufweise. Die Bauordnung gehe ausdrücklich vom Vorliegen einer genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung aus, wenn Anforderungen gegeben sind, die im Baugenehmigungsverfahren Prüfungsgegenstand sein können. Dies sei hier etwa im Hinblick auf die Vorgaben zu Stellplätzen der Fall.

Die Beteiligten können gegen den Beschluss Beschwerde einlegen.

(PM VG Köln vom 17.4.2020)

## Gesetzgebung

### **BMJV: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Kommission legt Gesetzentwurf vor**

Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Kommission

von Expertinnen und Experten hat heute ihren Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt. Mit dem im Koalitionsvertrag verabredeten Reformvorhaben soll das teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst werden. Personengesellschaften sind die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Das von der Kommission vorgelegte Gesetzespaket, das einschließlich aller Folgeanpassungen eine Änderung von 39 Gesetzen vorsieht, umfasst insbesondere folgende Vorschläge:

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts soll ein Register ähnlich dem Handelsregister eingeführt werden, in das sie sich eintragen lassen können. Die handelsrechtlichen Rechtsformen, also auch die Rechtsform der GmbH & Co.KG, sollen für freiberufliche Tätigkeiten wie beispielsweise von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zugänglich sein.

Für Personengesellschaften soll ein gesetzlich geregeltes Beschlussmängelrecht eingeführt werden, damit Unternehmen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen schnell klären und lähmende Schwebezustände vermeiden können.

Der Kommission von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis gehörten der frühere Vorsitzende des Gesellschaftsrechtssenats des Bundesgerichtshofs Professor *Dr. Alfred Bergmann*, die Professorinnen und Professoren *Barbara Grunewald* (Köln), *Carsten Schäfer* (Mannheim), *Frauke Wedemann* (Münster) und *Johannes Wertenbruch* (Marburg) sowie aus der Praxis Notar *Dr. Marc Hermanns*, Rechtsanwalt Professor *Dr. Thomas Liebscher* und Rechtsanwältin *Dr. Gabriele Roßkopf* an.

(PM BMJV vom 20.4.2020)